

**Bundesministerium Arbeit, Familie  
und Jugend**  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien

Ergeht per mail an:  
[vii8@sozialministerium.at](mailto:vii8@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020-0376.594

Unser Zeichen, Bearbeiterin  
MT

Klappe (DW) Fax (DW)  
39180

Datum  
28.07.2020

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der oben angeführten Bundesgesetze und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Der Jugendvertrauensrat besitzt im ArbVG eine Sonderstellung, da er zur Überwachung der Ausbildung berufen ist. Der Jugendvertrauensrat leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung von Lehrberufen und bringt immer einen praxisnahen Blickwinkel ein. In Österreich wählen junge Menschen eine altersadäquate Vertretung, die ihre Interessen bestmöglich vertreten kann (KlassensprecherInnen, SchulsprecherInnen, ÖH, ...).

Nur AnsprechpartnerInnen im selben Alter können die Probleme, Sorgen und Ängste Jugendlicher bestmöglich verstehen und mit konstruktiven Vorschlägen eine Verbesserung der Situation herbeiführen bzw. durchsetzen – dafür bedarf es wiederum einer institutionalisierten Verankerung.

Die Senkung des Wahlalters bei Betriebsratswahlen ist grundsätzlich ein demokratiepolitisch richtiger Schritt, dadurch darf es aber zu keiner Einschränkung anderer, demokratisch gewählter VertreterInnen kommen. Daher möchten wir als Österreichischer Gewerkschaftsbund schon eingangs pro futuro festhalten, dass wir etwaigen Einschränkungen des Jugendvertrauensrates mehr als nur ablehnend gegenüberstehen.

### **Senkung des Wahlalters für Betriebsratswahlen von 18 auf 16 Jahre**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich die schon seit Jahren von der Gewerkschaftsjugend geforderte Senkung des Wahlalters bei Betriebsratswahlen. Jedoch möchten wir festhalten, dass knapp 1/3 aller Lehrlinge alleine deswegen, dass sie jünger als 16 Jahre sind, auch nach dieser Änderung vom Wahlrecht bei Betriebsratswahlen ausgeschlossen sind.

So kennt zum Beispiel das Bundes-Personalvertretungsgesetz keine Altersgrenze bzgl. des aktiven Wahlrechts für die Wahl von Personalvertretungsorganen (§ 15 PVG). Daher schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund vor, die Altersgrenze hinsichtlich des aktiven Wahlrechts für Betriebsratswahlen gänzlich entfallen zu lassen, um allen Lehrlingen und jugendlichen ArbeitnehmerInnen die Teilnahme an Betriebsratswahlen zu ermöglichen.

### **Weitere Anmerkungen zur geplanten Gesetzesänderung:**

Um den demokratischen Prozess auf betrieblicher Ebene zu verfestigen, wäre auch die Erweiterung der Bildungsfreistellung für Mitglieder des Jugendvertrauensrates sowie Ausdehnung auch auf Ersatzmitglieder wünschenswert. Des Weiteren wäre es vor allem für die Lehrlinge ein Vorteil, das aktive und passive Wahlrecht nicht mit einer Altersgrenze zu hinterlegen. Aktuell gilt das aktive Wahlrecht bei Jugendvertrauensratswahlen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. das passive Wahlrecht hierzu bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Jeder Lehrling soll, unabhängig vom Alter, die Möglichkeit haben, bei einem demokratischen Prozess – der Jugendvertrauensratswahl – mitzuwirken.

Weiters erscheint es wichtig, eine Angleichung des Wahlrechts für die Beamten des PTA-Bereichs, für die das ArbVG (Postbus, GIS) oder das PBVG (Post, Telekom) gilt, im Hinblick auf § 8 Abs 4 Satz 2 PVG vorzunehmen. Danach soll sichergestellt werden, dass vom Dienst befreite, enthobene, vorübergehende einem anderen Betreib zur Dienstleitung zugewiesene oder sonst abwesende Beamte des PTA-Bereiches, Angehörige dieses Betriebes bleiben sowie dies auch in § 8 Abs 4 Satz 2 PVG vorgesehen ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Wolfgang Katzian  
Präsident



Mag. a Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin